

Entsprechenserklärung 2012/2013

Vorstand und Aufsichtsrat der H&R AG erklären, dass in dem Zeitraum vom 21. Dezember 2011 bis zum 15. Juni 2012 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer Fassung vom 26. Mai 2010 bzw. danach den am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit nachfolgenden Einschränkungen entsprochen wurde und wird:

- Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 2: Die variable monetäre Vergütungskomponente des stellvertretenden Vorstandsmitgliedes Detlev Wösten setzt sich zu gleichen Teilen aus dem jährlichen, um ein außerordentliches Ergebnis im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 16 HGB bereinigten operativen Konzernergebnis (EBITDA) und persönlichen Zielen zusammen (sog. Ergebnis-Komponente) und beträgt ab dem Geschäftsjahr 2013 der Gesellschaft maximal 100 % der jährlichen Festvergütung. Diese Form der variablen Vergütung wurde mit Rücksicht auf die zunächst bis Ende 2013 befristete Bestellung des Vorstandsmitgliedes Detlev Wösten gewählt. Da bei der Bemessung der variablen Vergütung eine mehrjährige Bemessungsgrundlage damit fehlt, wird auch negativen Entwicklungen keine Rechnung getragen. Gleichwohl sind Vorstand und Aufsichtsrat davon überzeugt, mit dieser Form der variablen Vergütung keine der nachhaltigen Unternehmensentwicklung entgegenstehenden Fehlanreize zu setzen, da die variable Vergütungskomponente ab dem Geschäftsjahr 2013 maximal 100 % der jährlichen Festvergütung beträgt. Im Falle einer Verlängerung der Vorstandsbestellung von Herrn Detlev Wösten wird diese Form der variablen Vergütung im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen und die Kodexempfehlungen überprüft werden.
- Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 3: Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass bei variablen Vergütungskomponenten eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll. Die Vorstandsansetzungsverträge sämtlicher Vorstandsmitglieder sehen vor, im Falle von außergewöhnlichen Entwicklungen bei der Gesellschaft, die weder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch zum Zeitpunkt der jeweiligen Zielfestlegungen vorhersehbar waren und die ein Festhalten an der vereinbarten Höhe der variablen Vergütung oder an den festgelegten Zielen für die Gesellschaft unzumutbar erscheinen lassen, die vereinbarte Höhe der variablen Vergütung zu begrenzen. Dies kann auch durch eine angemessene Anpassung der bereits festgelegten Ziele für die variable Vergütung erfolgen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass hierin kein verbotenes sog. Repricing i. S. d. Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK liegt, sondern eine Anpassung der vereinbarten Zielvorgaben, die aufgrund des Hinzutretens nicht vorhersehbarer

Entwicklungen zu einem anreiz-aversen Ergebnis führen. Da maßgeblich für die Unzumutbarkeit der Höhe der variablen Vergütung bzw. der festgelegten Ziele die Sicht der Gesellschaft ist, ist zudem eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele zu Lasten der Gesellschaft ausgeschlossen.

- Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 4: Bei der Berechnung des Abfindungs-Caps für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit wird im Falle der Vorstandsmitglieder Luis Rauch und Niels H. Hansen nicht auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen bzw. die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt, sondern lediglich auf das Jahresfestgehalt ohne Berücksichtigung variabler Vergütungskomponenten. Diese Regelung ist für die Gesellschaft günstiger als die Kodexempfehlung und liegt daher im Interesse der Gesellschaft.
- Kodex-Ziffer 5.1.2 Abs. 2: Mit Ausnahme des Vorstandsanstellungsvertrages von Herrn Luis Rauch sehen weder die Vorstandsanstellungsverträge der übrigen Vorstandsmitglieder noch die Geschäftsordnung für den Vorstand eine generelle Altersgrenze für Vorstandsmitglieder der H&R AG vor. Vor dem Hintergrund der aktuellen Altersstruktur im Vorstand der Gesellschaft sehen Vorstand und Aufsichtsrat keinen Anlass für eine solche Regelung. Eine formale Altersgrenze würde überdies die Suche nach geeigneten Vorstandsmitgliedern unnötig erschweren. Bei der Suche nach geeigneten Kandidaten sollte nicht das Alter, sondern die Qualifikation im Vordergrund stehen.
- Kodex-Ziffer 5.4.5 Abs. 1: Der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende der H&R AG, Herr Bernd Günther, war Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft und hatte insgesamt mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften inne. Eine entsprechende Beschränkung der Anzahl der Mandate hielt der Aufsichtsrat in diesem Fall für nicht erforderlich, da dem Aufsichtsratsvorsitzenden für die Wahrnehmung seiner Mandate ausreichend Zeit zur Verfügung stand. Mit dem Ausscheiden von Herrn Bernd Günther mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2012 der Gesellschaft am 31. Mai 2012 entspricht die Gesellschaft wieder der Empfehlung in Kodex-Ziffer 5.4.5, Satz 2.
- Kodex-Ziffer 5.4.6 Abs. 2: Die jährliche variable Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung wird auf Basis der erzielten Rendite (Return on Capital Employed – ROCE) ermittelt, die sich anhand des geprüften und bestätigten Konzernabschlusses als Quotient aus dem Ergebnis vor Steuern und Zinsen (EBIT) und dem Zinstragenden Kapital, ermittelt als Summe aus Nettofinanzschulden, Eigenkapital und Pensionsrückstellungen berechnet. Diese geschäftsjahresbezogene variable Vergütungskomponente ist nicht auf eine nachhaltige Unterneh-

mententwicklung im Sinne einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage ausgerichtet, wie sie § 87 Abs. 1 Sätze 2, 3 AktG für die Vorstandsvergütung vorsieht. Die aktuelle Satzungsregelung wurde vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Kodexempfehlung verabschiedet und konnte daher der neuen Kodexanforderung noch nicht Rechnung tragen. Vorstand und Aufsichtsrat prüfen aktuell, ob der Hauptversammlung eine Anpassung der variablen Aufsichtsratsvergütung vor dem Hintergrund der neuen Kodexempfehlung vorgeschlagen werden soll.

- Kodex-Ziffer 7.1.2 Satz 3: Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2012 wird nach der im Kodex in Ziffer 7.1.2 genannten Frist, jedoch innerhalb der nach § 62 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, sowie nach § 37v Abs. 1 WpHG und nach § 325 Abs. 4 HGB anwendbaren 4-Monatsfrist veröffentlicht werden. Ein früherer Termin für die Veröffentlichung ist aufgrund der zeitlichen Abläufe für die Fertigstellung des Konzernabschlusses nicht möglich. Wesentliche vorläufige Kennzahlen wurden bereits vorab veröffentlicht. Zukünftig wird die Gesellschaft dieser Empfehlung des DCGK wieder entsprechen

Salzbergen, den 27. März 2013

Niels H. Hansen
- Vorsitzender des
Vorstands -

Luis Rauch
- Vorstand -

Detlev Wösten
- Stellv. Mitglied des
Vorstands -

Dr. Joachim Girg
- Vorsitzender des
Aufsichtsrats -